



Büro für Landschaftsentwicklung GmbH
Landschafts- und Umweltplanung • Regionalplanung und -beratung
Freizeitwege- und -flächenkonzepte • Agrarberatung • Moderation

***Faunistische
Potenzialabschätzung /
Prüfung möglicher
artenschutzrechtlicher
Verbote gemäß
§ 44 BNatSchG
sowie eine
mögliche Betroffenheit
von Natura 2000 Gebieten***

für die

***2. Änderung des
B-Planes Nr. 11 der
Gemeinde Bredenbek
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)***

bearbeitet durch

BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH
Dr. Klaus Hand

Im Auftrag der
Gemeinde Bredenbek

Februar 2018

Planungsanlass / Vorhaben

Das 2002 rechtskräftig ausgewiesene B-Plan-Gebiet Nr. 11 der Gemeinde Bredenbek hatte die Funktion „Sondergebiet Logistik“. Mit der 1. B-Plan-Änderung des Jahres 2014 wurde ein 2,9 ha großer Teilbereich des insgesamt 10,9 ha großen Gebietes von einem Sondergebiet in ein „normales“ Gewerbegebiet umgewandelt. Hierzu wurde 2014 bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet. Aktuell sollen ca. 0,8 ha des bestehenden Gewerbegebietes in eine "Sondergebiet Fachhandel-Pferdesport" umgewandelt werden. Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen bzgl. der Grundflächen ergeben keine Veränderung der Eingriffsgrößen. Die grünordnerischen Regelungen werden nicht verändert. Der B-Plan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Zum B-Plan wird der F-Plan im Wege der Berichtigung angepasst. Die Firma Richard Krämer Pferdesport beauftragte das Büro BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH im Oktober 2017 mit der Erarbeitung einer Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahr 2014.

Rechtliche Grundlagen

Bei Eingriffen in die Natur ist zu prüfen ob / inwieweit artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

In Kapitel 5 BNatSchG (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotop - §§ 37 - 55) heißt es unter

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Weiteren wird der rechtliche Rahmen für Eingriffe folgendermaßen konkretisiert:

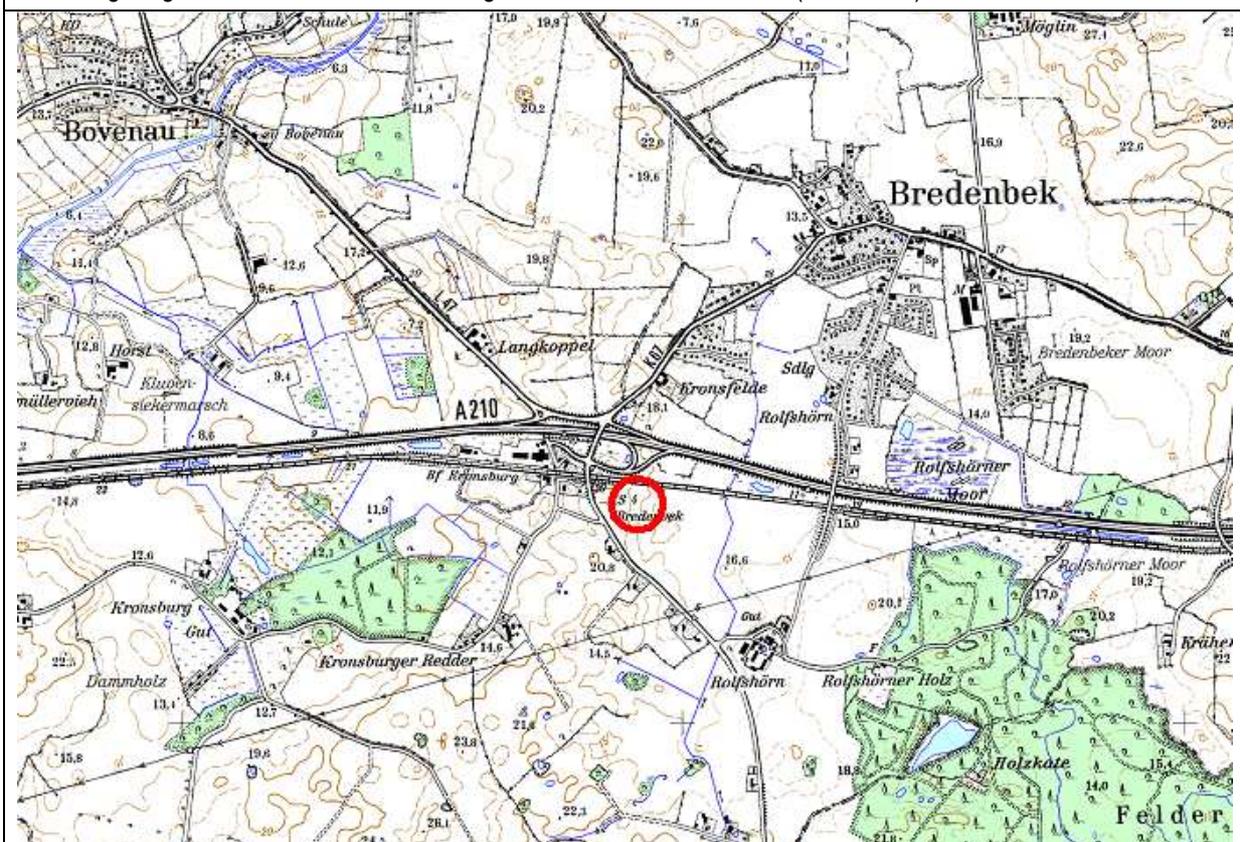
(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1

Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Bestand und naturschutzfachliche Bewertung

Das befindet sich unmittelbar südlich der Bahnlinie Rendsburg – Kiel benachbart zur BAB Abfahrt Bredenbek / Bovenau (siehe folgende Abbildung)

Abbildung: Lage des Gebietes – 2. Änderung B11 Gemeinde Bredenbek (roter Kreis)



Die Fläche wurde durch Ortsbegehungen am 25.02.2014 und am 23.11.2017 begutachtet. Der Bereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 11 der Gemeinde Bredenbek ist durch eine bestehende Straßen- die noch nicht gewerblich genutzten Flächen hat den Charakter einer extensiv gepflegten Grünfläche – siehe nachfolgende Bilder. Der Bereich der B-Plan-Änderung ist dem Biototyp Gewerbegebiet zuzurechnen.

Südlicher Teil des Änderungsgebietes – mit extensiv gepflegter Grünfläche, am rechten Bildrand Erschließungsstraße im Gewerbegebiet (Blickrichtung Osten) - Fotos vom 23.11.2017



Nördlicher Teil des Änderungsgebietes – mit extensiv gepflegter Grünfläche und benachbartem Gehölzstreifen, am linken Bildrand Erschließungsstraße im Gewerbegebiet (Blickrichtung Westen)



Bestand und Bewertung vorkommender Arten

Aufgrund der Lage unmittelbar an der Bahnlinie, Autobahn und Kreisstraße sowie der geringen inhaltlichen Änderungen des Plangebietes (nur Funktionsänderung) wird eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt aufgrund

- Begehungen des Geländes 25.02.2014 und am 23.11.2017
- Einer Abfrage der relevanten Arten bei der LLUR Datenbank (Plangebiet plus 1 km Radius) –

Eingang der Ergebnisse aus dem LLUR-Artkataster am 25.02.2014 bzw. erneute Abfrage im Herbst 2017 - Dateneingang am 02.11.2017

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und –bewertung beschränkt sich auf die vorkommenden / potenziell vorkommenden Tierarten. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten kann aufgrund der Begehungsergebnisse und dem durch Bewirtschaftung geprägten Biotoptyp ausgeschlossen werden.

Vögel

Während der Begehungen wurden keine Vogelvorkommen auf der Fläche festgestellt.

Im Gelände sind aufgrund der Kleinräumigkeit und bestehender Nutzung keine Arten der Offenlandschaften (Feldlerche, Kiebitz usw.) zu erwarten. In den benachbarten Gehölzbeständen sind Vogelarten der Hecken und Waldränder (z.B. Fitis, Zilp-Zalp, Dorn- und Mönchsgrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Rotkehlchen, Heckenbraunelle) insbesondere als Gäste möglich. Zusätzlich kommen hier vermutlich allgemein häufige Singvögel wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise vor. Möglicherweise nutzen einige Kleinvogelarten diese Gehölzstrukturen oder bestehende Gebäude als Brutplatz. Bruthöhlen oder Horste von Vögeln, die mehrjährig genutzt werden, wurden nicht festgestellt. Die benannten Arten sind bei Umsetzung der Planung nicht betroffen.

Im Art-Kataster des LLUR sind für das Plangebiet und einen zusätzlichen 1 km Radius keine Vogelarten verzeichnet.

Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs IV EGVSchRL, liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Säugetiere

Während der Begehungen wurden keine Säugetierarten festgestellt. möglicherweise nutzen verschiedene Arten das Gebiet zur Nahrungssuche (z.B. Feldhase, Maulwurf, Igel, Hermelin). Ein Vorkommen einer oder mehrerer Wühlmausarten (z.B. Feldmaus, Erdmaus) und Langschwanzmäuse ist wahrscheinlich.

Die Abfrage beim LLUR ergab keine Hinweise zu Vorkommen relevanter Säugetierarten.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung wären Vorkommen der Haselmaus und Fledermausarten (Anhang IV Arten – FFH RiLi). Durch eine reine „Funktionsänderung“ der Fläche sind Fledermäuse nicht betroffen (Nutzung des Geländes möglicherweise als Jagdgebiet), ein Vorkommen von Haselmäusen kann aufgrund der räumlichen Lage und der Biotopstruktur ausgeschlossen werden – kein Verbotstatbestand (siehe „Vögel“)

Reptilien

Aufgrund der Biotopstrukturen ist ein Vorkommen der Waldeidechse im Randbereich des Geländes / bzw. benachbart hierzu möglich.

Das Artenkataster des LLUR weist kein Reptilienvorkommen im Gebiet aus, ein Vorkommen der Waldeidechse ist für den Rand des Bredenbeker Moores (890 m NO) benannt, welches

vor allem aufgrund der Trennwirkung von Autobahn und Bahnlinie nicht Betrachtungsrelevant für das Plangebiet ist.

Aufgrund der Biotopstruktur und größerer Entfernungen zu bekannten Populationen, kann ein Vorkommen der Anhang-IV-FFH-RiLi Arten (Schlingnatter und Zauneidechse) ausgeschlossen werden.

Amphibien

Innerhalb des Bereiches der 2.Änderung des B-Planes Nr. 11 befindet sich kein Gewässer.

Laut Artenkataster des LLUR liegt ein Nachweis der Erdkröte an der Autobahnzufahrt nördlich der Bahnlinie (130 m nordöstlich des Plangebietes von 2011) vor. Weiterhin das Vorkommen von Wasserfrosch und Teichmolch an einem „Autobahnteich“ 350 m nordöstlich des Gebietes. Ein dritter Nachweis aus dem Jahr 2012 für Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch liegt für das Gelände ca. 840 m südöstlich des Plangebietes vor. Diese Entfernung übersteigt die normalen Wanderbewegungen der meisten Amphibienarten und hat darum für die Betrachtung eine untergeordnete Bedeutung. Vorkommen nördlich der Bahnlinie habe keine / untergeordnete Bedeutung, weil die Schienenstränge der Bahn eine starke Barrierewirkung ausüben.

Für FFH-Amphibien-Arten (u.a. Laubfrosch, Kammmolch) gibt es keine Nachweise aus der Region, ein Vorkommen kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Extensiv gepflegte Grünflächen und Gehölzgruppen können Amphibien als Sommerlebensraum dienen. Die geplante Funktionsänderung wird keine Verschlechterung der Lebensraumeignung verursachen.

Fische

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Gewässer, benachbart befindet sich im Gewerbegebiet ein Funktionsgewässer, für das keinerlei Änderungen vorgesehen sind – Fische haben damit keine Bedeutung für die Betrachtung.

Wirbellose

Gewerbeflächen bieten nur rel. anpassungsfähigen Arten dieser Tiergruppe Lebensraum. Eine Bedeutung können die Randbereiche des Gebietes mit Gehölzstrukturen u.a. für verschieden Käfer-, Spinnen- und Falterarten haben.

Laut Artenkataster des LLUR gibt es einen Nachweis von zwei Libellenarten (Vierfleck und Große Königslibelle im Jahr 2002) von einem Gewässer an der Autobahn 350 m nordöstlich des Plangebietes.

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten-Arten der FFH-RiLi kann aufgrund der fehlenden Nachweise in der Umgebung und der vorhandenen Biotopstrukturen als nicht wahrscheinlich angesehen werden.

Zusammenfassung / artenschutzrechtliche Konsequenz

Eine Tötung, Entnahme oder vorhabenbedingte Beeinträchtigung der **Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV)** kann ausgeschlossen werden – ebenso die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten. Die möglicherweise in der Region vorkommenden Fledermausarten nutzen das Plangebiet möglicherweise als Jagdrevier / Nahrungshabitat. Diese Funktion wird bei einer Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Es kann ausgeschlossen werden, dass **europäische Vogelarten** (Anhang I EG-VSchRL) bzw. deren Nester, Rast- und Ruheplätze getötet, zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Die Arten kommen nicht unmittelbar im Gelände oder benachbart vor.

Mit der geplanten Änderung im B-Plan-Gebiet wird nur die Funktion von einem Sondergebiet zur „normalen“ Gewerbenutzung verändert, hierdurch werden die Bedingungen der möglicherweise Vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigt.

Bei einer Umsetzung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 11 der Gemeinde Bredenbek treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein. **Das Vorhaben ist damit in Bezug auf die Verbote des § 44 (1) BNatSchG zulässig.**

Prüfung einer möglichen Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten

Das B-Plangebiet Nr. 11 Bredenbek befindet sich nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes oder dazu benachbart. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das „Gebiet der oberen Eider incl. Seen“ (Gebietsnummer 1823-301) etwa 6 km südöstlich des Plangebietes. Dieses Gebiet ist teilweise deckungsgleich mit dem EU-Vogelschutzgebiet „NSG Ahrensee und nordöstlicher Westensee (Geb.Nr. 1725-401)“. Das Gebiet ist durch die Fluß- und Seenlandschaft mit angrenzenden Niederungen geprägt. Weitere FFH-Gebiete in größerer Entfernung zum Plangebiet sind die Wehrau und Mühlenau (Nr. 1823-301) im Westen und der Vollstedter See (Nr. 1725-304) im Südwesten. Alle benannten Schutzgebiete sind durch Gewässer und deren Lebensgemeinschaften gekennzeichnet, die mit den Strukturen im Plangebiet und dessen Umgebung keine Ähnlichkeit haben.

Die geplanten Veränderungen im B-Plangebiet betreffen ausschließlich die formale Funktion, so dass hierdurch keine Fernwirkung auf Schutzgebiete verursacht wird. Eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten durch die 2. B-Plan-Änderung B11 in Bredenbek kann darum ausgeschlossen werden.